

**Satzung für die Wochenmärkte
in der Gemeinde Heek vom 25. Oktober 2001
i.d.F.v. 25.11.2008**

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderung vom 25.11.2008
mit Wirkung zum 01.01.2008

§ 14

**Satzung für die Wochenmärkte
in der Gemeinde Heek vom 25. Oktober 2001
i.d.F.v. 25.11.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Heek betreibt und unterhält die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

Die Gemeinde Heek als Ordnungsbehörde setzt den Wochenmarkt durch Verfügung fest. Die Festsetzungsverfügung bestimmt den Marktplatz, die Markttage und die Öffnungszeiten.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf den Wochenmärkten der Gemeinde Heek dürfen zum Kauf angeboten werden:

- 1) die in den §§ 67 Abs. 1 und 68 a GewO festgelegten Gegenstände
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs; sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher
 - d) alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, die zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

- 2) Darüberhinaus sind folgende Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr zugelassen:
 - a) gesalzene, getrocknete, geräucherte, gebratene, gekochte Fisch- und Fleischwaren;
 - b) konservierte sowie abgepackte Lebensmittel;
 - c) Fein- und Dauerbackwaren, mit Ausnahme loser Sahne, Sahneteilchen und Buttercremeteilchen;
 - d) abgepackte Süßwaren und Schokoladen;
 - e) Gewürze;
 - f) Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von Bekleidungsstücken, die anprobiert werden müssen;
 - g) Kurzwaren;
 - h) Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren;

- i) Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren;
- j) Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren; ausgenommen sind elektro-mechanisch angetriebene Küchengeräte;
- k) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel;
- l) Kunststoff- und Schaumstoffwaren;
- m) Wachs- und Parafinwaren;
- n) Neuheiten des täglichen Bedarfs;
- o) Blumengebinde, Kranzgebilde und Kunststoffblumen;
- p) Lederjacken und Ledergürtel;
- q) unechter Schmuck (Modeschmuck)

§ 4 Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht wird durch die Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde ausgeübt.
- 2) Die Marktsatzung gilt für Markthändler und deren Personal sowie für die Marktbesucher.
- 3) Den Anordnungen der Beauftragten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.

§ 5

Zuweisung der Marktstandplätze

- 1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch die Beauftragten der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 08.30 Uhr frei bleibt oder vor Ende der Verkaufszeit frei wird, kann anderweitig vergeben werden.
- 2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis gewährt keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttag, jedoch ist das Interesse der Händler und Kunden an angestammten Standplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Die Markthändler dürfen den Markthandel nur

- a) während der Verkaufszeit
- b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes
- c) mit den zugelassenen Gegenständen ausüben.
- d) Verkaufseinrichtungen sowie Betriebsgegenstände müssen zu Beginn der Marktzeit aufgebaut und spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgebaut sein.

§ 7**Verkaufspersonal**

Beim Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genußmitteln dürfen keine Personen tätig sein, die mit Ausschlägen oder Wunden bedeckt sind. Darüber hinaus auch solche Personen nicht, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden. Die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 8**Verkaufsstände**

- 1) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vornamen und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- 2) Schutzdächer, Schirme oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden aufweisen.
- 3) Durch die Befestigung der Marktstände dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 9**Verkauf, Behandlung und Lagerung von Waren**

- 1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht werden und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem

Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

- 2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Waren von Witterungseinflüssen Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind (Hustenschutz).
- 3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- 5) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Wochenmarktplatz untersagt.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 10

Umweltverträgliche Einwegmaterialien für Getränke und kleine Imbißspeisen

Zur Vermeidung von Abfall sind nachfolgende Artikel wie folgt anzubieten:

- Bratwürste, Dampfwürste, Wiener Würste, Bulleten in aufgeschnittenen Brötchen. Senf oder anderer Aufstrich ist aus Mehrwegportionierern vom Verkaufspersonal dazuzugeben.
- Currywurst, Pommes Frites, Bratkartoffeln, Champignons, Chinapfanne, Schaschlik in Pergamenttüten, Pappträgern mit Pergamentbeschichtung oder Chynet (Holzwarenpressgeschirr)

- Backfisch, Hamburger, Fischbrötchen in fettabweisenden Servietten
- Gyros in Brötchen (Pita) oder Pergamenttüten
- Waffeln, Berliner Ballen, Schmalzgebäck, Crepes in Servietten (fettabweisend)
- Suppen in Chynetgeschirr oder Mehrweggeschirr
- Kaffee, Glühwein, sonstige Heißgetränke in Chynet- oder Mehrweggeschirr (auch als Beigabe)
- Haxe, Hähnchen, Ochse, Gans, Spanferkel in Mehrweg- oder Chynetgeschirr.
- Kaltgetränke in Hartpappbechern, Mehrweggeschirr oder in Flaschen

§ 11

Reinhaltung und Reinigung

- 1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- 2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Marktmitte.
- 3) Warenabfälle sind gegen Ende der Marktbetriebszeit in die aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Verpackungsmaterialien sind von den Markthändlern mitzunehmen. Die besenreine Reinigung der Marktstände nach Beendigung des Marktes obliegt den Marktbesckickern.
- 4) Untersagt ist das Ausgießen von Flüssigkeiten auf dem Marktplatz.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Markthändler und –besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.
- 2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 - a) Propaganda- oder Reklamematerial zu verteilen,
 - b) Fahrzeuge jeder Art mitzuführen oder abzustellen;
 - c) lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen die von Blinden an der Leine geführten Blindenhunde,
 - d) sperrige Güter zu befördern,
 - e) unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen.
- 3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- 4) Aus wichtigem Grund können im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 ausgesprochenen Verboten von der Marktaufsicht gestattet werden.

§ 13

Stromanschlüsse

Der Strom ist vom Stromverteiler der Elektrofirma Probst zu beziehen. Hierbei ist der vorhandene Anschluß im Eppingschen Hof zu benutzen. Die Anschlußkabel müssen von den Verkaufswagen- oder Standinhabern so verlegt werden, dass Unfälle von Marktbesuchern oder Beschädigungen der Stromkabel ausgeschlossen sind.

§ 14

Marktgebühren

Entfällt.

§ 15

Haftung

- 1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Heek haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- 2) Mit der Platzverteilung wird seitens der Gemeinde Heek keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge, einschließlich der Waren, ausgeschlossen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) andere als in den §§ 67 Abs. 1 und 68 a GewO festgelegten Gegenstände feilhält;
 - b) gegen § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 5 bis 11 dieser Marktsatzung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl I S. 2432). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- 3) Bei groben Verstößen kann ein dauernder bzw. befristeter entschädigungsloser Ausschluß vom Wochenmarkt erfolgen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachung am 28.11.2008.

